

**BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE BROCKEL
UND DER SAMTGEMEINDE BOTHEL**
**über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes
Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ sowie der 55. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Durch die o.g. Bauleitpläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Feinsteuerung der Windenergienutzung in der Gemeinde Brockel geschaffen werden.

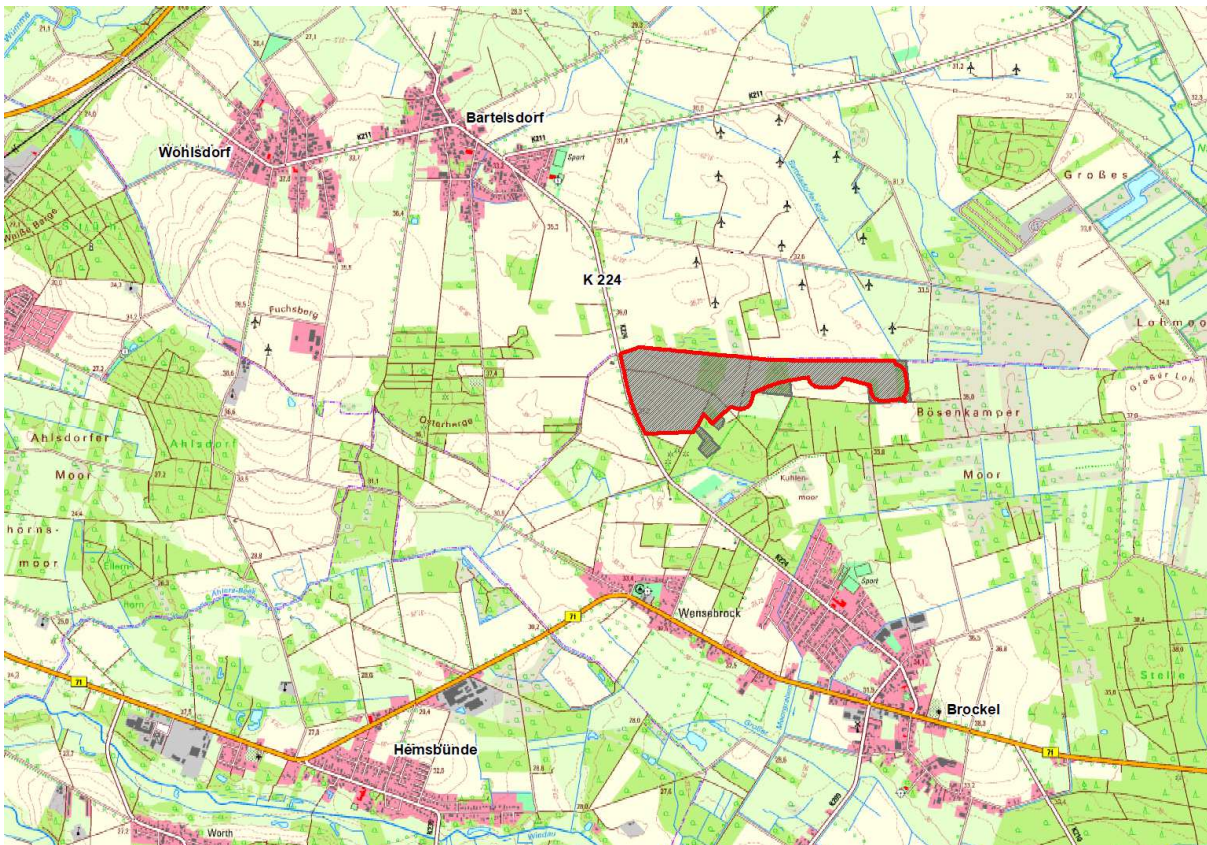
Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 dem Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich.

Die Gemeinde Brockel beabsichtigt, für das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2020 dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel geändert (55. Änderung). Mit der damit einhergehenden Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft“ soll zum einen die Windenergiegewinnung auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich konzentriert und zum anderen die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden. Die Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windenergie sollen umgesetzt und die planungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Feinsteuerung der Windenergiegewinnung vorbereitet werden. Einem „Wildwuchs“ durch die Privilegierung der Windenergiegewinnung sowie einer großräumigen Überformung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen soll vorgebeugt werden.

Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne erstrecken sich über das gesamte, im RRÖP dargestellte Vorranggebiet im Gemeindegebiet Brockel. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 (Umgrenzung) sowie der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (schraffiert) sind aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich; die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der jeweiligen Planzeichnung.



Lage des Plangebietes (rot umrandet) und des Planänderungsgebietes (schraffiert) (ohne Maßstab) - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2021

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ sowie der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit der jeweils zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und den wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021

zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Brockel, Hauptstr. 32, 27386 Brockel während der Dienststunden (vormittags: dienstags und donnerstags 10:00 Uhr – 12:00 Uhr) sowie im Rathaus der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel während der Dienststunden (vormittags: montags bis freitags 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und nachmittags: montags 14.30 Uhr - 18.00 Uhr) öffentlich aus. Hier wird unter anderem über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage der Covid-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme der Unterlagen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Gleiches gilt für das Vorbringen einer Stellungnahme zur Niederschrift. Es wird gebeten – auch bei einer Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten – vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Brockel unter der Telefonnummer 04266 / 936911 oder an das Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel unter der Telefonnummer 04266 / 983-1540 bzw. 04266 / 983-1541. Bei der Einsichtnahme kann es nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich sein, den Namen und die Kontaktdaten sowie

Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Soweit infolge der Covid-19-Pandemie die o. g. Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit, die Auslegungsunterlagen telefonisch bei der Gemeinde Brockel (04266 / 936911) oder bei der Samtgemeinde Bothel (04266 / 983-1540 bzw. 04266 / 983-1541) anzufordern.

Stellungnahmen zu den Planentwürfen nebst Anlagen, zu den Begründungen und den Umweltberichten können bis einschließlich 05.03.2021 von jedermann

- elektronisch
per Mail an die E-Mail-Adresse bauamt@bothel.de oder an die E-Mail-Adresse gemeinde@brockel.de oder
- schriftlich
bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel oder bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel

abgegeben werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 18 liegen folgende Informationen / Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht zur Planung. Dieser ist ein gesonderter Teil der Begründung und enthält Ausführungen zur Betroffenheit und zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zu den Themen:
 - Anpassung von Konfliktkarten, Datenaktualisierung und Ergänzung des avifaunistischen und fledermauskundlichen Gutachtens, Erstellung einer Konfliktkarte zur Nachvollziehbarkeit der Überlagerung von Biotoptypen mit technischen Planungen
 - Schall- und Schattenimmissionen unter Berücksichtigung von Vor- und Zusatzbelastungen
 - Abstandsflächen zum Schutz des Waldes und Festsetzung bestehender Waldflächen mit dem entsprechenden Planzeichen
 - Nutzungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
 - Kompensationsmaßnahme zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - Hinweise zur Erforderlichkeit von Tages- und Nachtkennzeichnungen an Windenergieanlagen sowie temporäre Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen
 - Fachgerechte Berücksichtigung des Schutzgutes Boden, Vermeidungs-, Verminderungs- und Rückbaumaßnahmen
 - Zuwegung und Schutz vorhandener Wege und landwirtschaftlicher Flächen

Für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Informationen / Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht zur Planung. Dieser ist ein gesonderter Teil der Begründung und enthält Ausführungen zur Betroffenheit und zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zu den Themen:

- Schall- und Schattenimmissionen unter Berücksichtigung von Vor- und Zusatzbelastungen
- Abstandsflächen zum Schutz des Waldes
- Avifaunistische Belange einschließlich Berücksichtigung temporärer Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen
- Fachgerechte Berücksichtigung des Schutzgutes Boden, Vermeidungs-, Verminderungs- und Rückbaumaßnahmen
- Zuwegung und Schutz vorhandener Wege und landwirtschaftlicher Flächen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 18 und des Planänderungsgebietes der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastung),
- auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
- auf Boden, Fläche und Wasser (Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung, Einbringen von Fremdmaterialien)
- auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) sowie
- Planungsalternativen

geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange des Bebauungsplanes Nr. 18 und der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes dienen:

- Biototypenkartierung im Jahre 2017 von der Planungsgruppe Grün GmbH sowie Ergänzungen im Jahr 2019, gemäß dem Kartierschlüssel der Biototypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>)
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>)
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015)

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18 sowie der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ausgelegt werden, gehören neben dem jeweiligen Umweltbericht:

- Gutachten Planungsgruppe Grün GmbH: Avifaunistisches Fachgutachten – Erweiterung Windpark Bartelsdorf. Bremen, Stand: Oktober 2017,
- Gutachten Planungsgruppe Grün GmbH: Fledermauskundliches Gutachten 2017 - Erweiterung Windpark Bartelsdorf. Bremen, Stand: Oktober 2017,
- Stellungnahme Planungsgruppe Grün GmbH: Fachgutachterliche Stellungnahme zur Herleitung der Abschaltzeiten für die geplanten WEA-Standorte sowie weitere Informationen zur Fledermausaktivität vor Ort auf Grundlage des Gondelmonitorings (2014) an den Bestandsanlagen des Windparks Bartelsdorf. Erweiterung Windpark Bartelsdorf – Nachtrag zum Fledermausgutachten (PGG 2017) für die verbindliche Bauleitplanung. Bremen. Stand: März 2020.
- Gutachten Planungsgruppe Grün GmbH: Artenschutz-Fachbeitrag – Entwurf Erweiterung Windpark Bartelsdorf. Bremen, Stand: Entwurf Januar 2018,
- Gutachten Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz: Immissionsschutzrechtliche Bewertung für fünf geplante Windenergieanlagen am Standort Bartelsdorf II, Aurich, Stand: September 2020
- Gutachten Airbus Defence and Space GmbH – Military Aircraft: Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Bartelsdorf im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Visselhövede, Bremen, Stand: Februar 2020

- Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bartelsdorf 2, Hannover, Stand: November 2017

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Brockel, den 21.01.2021

Bothel, den 21.01.2021

gez. Lüdemann
DER BÜRGERMEISTER

gez. Eberle
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER